

# AMTSBLATT

## der Gemeinde Gauting

Seite 1 • Amtsblatt 49/2024 • 11. Jahrgang Nr. 49 • 5. Dezember 2024



### BLICKPUNKT GAUTING



#### Rathaus zwischen den Feiertagen geschlossen

Von Heiligabend bis Neujahr bleiben das Rathaus und die Bibliothek geschlossen.

Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, alle dringenden Angelegenheiten bis Montag, den 23. Dezember 2024, zu erledigen.

Ab dem 2. Januar 2025 gelten grundsätzlich wieder die normalen Öffnungszeiten. Das Einwohnermeldeamt ist aber systembedingt am Donnerstag, den 2. Januar 2025, erst um 8 Uhr erreichbar.

### INHALT

|   |    |
|---|----|
| 1   Blickpunkt Gauting  |    |
| Rathaus zwischen den Feiertagen geschlossen .....   | 1  |
| 2   Bekanntmachungen  |    |
| Tagesordnung der 59. Sitzung des Gemeinderates .....  | 2  |
| Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindebibliothek Gauting (Bibliotheksgebührensatzung) ..... | 3  |
| Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindebibliothek Gauting (Bibliotheksgebührensatzung) .....                    | 3  |
| Bekanntmachung der Satzung über den Seniorenbeirat der Gemeinde Gauting (Seniorenbeiratssatzung) ..                             | 5  |
| Satzung über den Seniorenbeirat der Gemeinde Gauting (Seniorenbeiratssatzung) .....   | 5  |
| Terminbestimmung Amtsgericht Weilheim i.OB .....  | 8  |
| 3   Termine   Informationen   |    |
| Gautinger Insel .....   | 10 |
| Aktuelle Baustellen .....   | 10 |
| Gemeindebibliothek .....  | 11 |

#### Impressum

Hrsg.: Gemeinde Gauting  
Bahnhofstr. 7, 82131 Gauting  
Tel.: 089/89337-0  
E-Mail: [post.zentral@gauting.de](mailto:post.zentral@gauting.de)  
Verantwortlich: Dr. Brigitte Kössinger,  
Erste Bürgermeisterin  
Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit,  
Rathaus Gauting

Das Amtsblatt finden Sie auch unter  
[www.gauting.de](http://www.gauting.de)

**Am Dienstag, 10.12.2024, um 19:15 Uhr findet im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal die 59. Sitzung des Gemeinderates mit folgender Tagesordnung statt.**

Vor Beginn der Gemeinderatssitzung findet um 19:00 Uhr die Bürgerfragestunde im Rathaus, großer Sitzungssaal statt.

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 58. Sitzung des Gemeinderates am 26.11.2024
3. Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse
4. Laufende Verwaltungsangelegenheiten sowie Berichte aus Verbänden
5. Bürger- und Kulturhaus bosco; Neufestsetzung der Nutzungsgebühren (unter Vorbehalt)  
Ö/0726/XV.WP
6. Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren, Zuschuss an die Feuerwehren (Personalkostenanteile)  
Ö/0704/XV.WP
7. Anpassung der Raumnutzungsvereinbarung der Gautinger Insel  
Ö/0701/XV.WP
8. Gemeindearchiv - Neufestsetzung der Gebühren; hier: Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung des Archivs der Gemeinde Gauting  
Ö/0731/XV.WP
9. Grundsatzentscheidung: Festlegung des Verfahrens zur Festsetzung des Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals ab 2024  
Ö/0705/XV.WP
10. Kostensatzung: Satzung der Gemeinde Gauting über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (unter Vorbehalt)  
Ö/0735/XV.WP
11. Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Gauting (Hebesatzsatzung)  
Ö/0725/XV.WP
12. Beteiligungsbericht der Gemeinde Gauting für das Jahr 2023 gem. Art. 94 Abs.3 Gemeindeordnung  
Ö/0738/XV.WP
13. Verabschiedung Mobilitätskonzept Regionalmanagement München-Südwest e.V.  
Ö/0740/XV.WP
14. Doppelhaushalt 2025/2026: Haushaltsplanentwurf und Vorstellung der Eckdaten  
Ö/0739/XV.WP
15. Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gemeinde Gauting, 02.12.2024



Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

---

## Bekanntmachung

14/3010.0280

Die Gemeinde Gauting erlässt gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 26.11.2024 aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für den Freistaat Bayern

folgende Satzung:

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindebibliothek Gauting (Bibliotheksgebührensatzung)

ausgefertigt am 02.12.2024

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt entsprechend der Geschäftsordnung des Gemeinderates durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nr. 49/24 am 05.12.2024.

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Zusätzlich wird die Satzung am 05.12.2024 in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt.

Auf der Internetseite der Gemeinde erfolgt die Veröffentlichung unter der aktuellen Nummer des oben angegebenen Amtsblattes, sowie nach Inkrafttreten der Satzung in der Rubrik „Satzungen, Verordnungen und Richtlinien“.

Gemeinde Gauting, 02.12.2024



Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindebibliothek Gauting (Bibliotheksgebührensatzung)

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für den Freistaat Bayern folgende

folgende

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindebibliothek Gauting (Bibliotheksgebührensatzung)

#### Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Gebühren
- § 4 Ermäßigungen
- § 5 Säumnis- und Mahngebühren
- § 6 Beschädigung und Verlust von Medien
- § 7 Sonstige Gebühren
- § 8 Inkrafttreten

#### § 1

##### Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Gemeindebibliothek Gauting erhebt die Gemeinde Gauting Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 2

##### Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, der die gemeindliche Bibliothek benutzt und Leistungen im Sinne dieser Satzung in Anspruch nimmt oder verursacht.

#### § 3

##### Gebühren

(1) Jahresgebühren

- a) Die Bezahlung der Jahresgebühr berechtigt den Benutzer, für zwölf Monate ab der ersten Ausleihe Medien auszuleihen.
- b) Die Jahresgebühr beträgt für Erwachsene (ab Vollendung des 18. Lebensjahres) 18,00 Euro. Eine Rückerstattung der Jahresgebühr ist nicht möglich.

(2) Die Gebühr für die auf drei Monate befristete Benutzung der Gemeindebibliothek beträgt 6,00 Euro.

(3) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr in Höhe von 4,00 Euro erhoben.

#### § 4

##### Ermäßigungen

(1) Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird keine Jahresgebühr erhoben.

(2) Bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises wird die Jahresgebühr für Auszubildende, Schüler und Studenten sowie Bundesfreiwilligendienst- und freiwillig Wehrdienstleistende ab Vollendung des 18. Lebensjahres auf 9,00 Euro ermäßigt.

(3) Bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises wird die Jahresgebühr für Personen mit Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII sowie Sozialleistungsempfänger nach SGB II auf 9,00 Euro ermäßigt.

(4) Asylbewerber ab Vollendung des 18. Lebensjahres leihen für die Dauer ihres Asylantrages gebührenfrei aus.

(5) Von Kinderbetreuungseinrichtungen, Mittags- und Ganztagsbetreuungseinrichtungen sowie Schulen im Gemeindegebiet Gauting wird keine Jahresgebühr erhoben.

## § 5

### Säumnis- und Mahngebühren

(1) Überschreitet ein Benutzer die ihm gesetzte Leihfrist, so hat er eine Säumnisgebühr, unabhängig von einer Rückgabeaufforderung, zu entrichten.

(2) Die Säumnisgebühr beträgt bei allen Medienarten – außer Gegenständen der Bibliothek der Dinge – für jede entlehene Medieneinheit und jede begonnene Woche nach Fristablauf

für Erwachsene 1,00 Euro

für Kinder und Jugendliche  
bis 18 Jahren 0,25 Euro

(3) Die Säumnisgebühr für jeden entlehnen Gegenstand der Bibliothek der Dinge und für jeden begonnenen Tag nach Fristablauf für Kinder und Erwachsene beträgt 1,00 Euro.

(4) Mahnverfahren

a) Die Mahngebühr für die 1. Mahnung beträgt 2,00 Euro.

b) Die Mahngebühr ab der 2. Mahnung beträgt je 5,00 Euro.

## § 6

### Beschädigung und Verlust von Medien

(1) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe kann die Bibliothek vom Benutzer - unabhängig von einem Verschulden - die Kosten für die Neuanschaffung zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 2,00 Euro verlangen. Die Wiederbeschaffung kann auch dem Benutzer auferlegt werden.

(2) Bei Verlust eines Covers von audiovisuellen Medien ist eine Gebühr in Höhe von 3,00 Euro zu entrichten.

## § 7

### Sonstige Gebühren

(1) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Gebühr für eine Vormerkung beträgt 1,00 Euro pro Medium.

(2) Bücher, die sich nicht im Bestand der Bibliothek befinden, können nach den hierfür geltenden Bestimmungen durch die Fernleihe vermittelt werden.

a) Für jede positiv erledigte Fernleihbestellung wird bei Erwachsenen eine Gebühr in Höhe von 4,00 Euro erhoben.

b) Pro 5 positiv erledigter Fernleihbestellungen wird bei Schülern eine Gebühr in Höhe von 4,00 Euro erhoben.

(3) In der Bibliothek steht den Benutzern ein Kopier- und Druckgerät für Kopien aus dem Bibliotheksbestand oder Ausdrucke aus dem digitalen Angebot der Bibliothek zur Verfügung:

Kopie / Ausdruck pro DIN A4-Seite schwarz-weiß  
0,20 Euro

Kopie / Ausdruck pro DIN A4-Seite farbig  
0,50 Euro

## § 8

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt,

Gauting, den 02.12.2024.

GEMEINDE GAUTING



Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

---

## Bekanntmachung

52/ 0243 - 43100

Die Gemeinde Gauting erlässt gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 26.11.2024 aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796; 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98) folgende Satzung:

### Satzung über den Seniorenbeirat der Gemeinde Gauting (Seniorenbeiratssatzung)

ausgefertigt am 28.11.2024

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt entsprechend der Geschäftsordnung des Gemeinderates durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nr. 49 am 05.12.2024.

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zusätzlich wird die Satzung am 05.12.2024 in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt.

Auf der Internetseite der Gemeinde erfolgt die Veröffentlichung unter der aktuellen Nummer des oben angegebenen Amtsblattes, sowie nach Inkrafttreten der Satzung in der Rubrik „Satzungen, Verordnungen und Richtlinien“.

Gauting, den 28.11.2024



Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

## Satzung über den Seniorenbeirat der Gemeinde Gauting (Seniorenbeiratssatzung)

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796; 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98)

Folgende

### Satzung über den Seniorenbeirat der Gemeinde Gauting (Seniorenbeiratssatzung)

#### Inhaltsübersicht:

- I. Abschnitt – Allgemeines; Aufgaben und Rechte
  - § 1 Zweck der Satzung
  - § 2 Rechtsstellung
  - § 3 Aufgaben und Rechte
- II. Abschnitt – Zusammensetzung des Seniorenbeirats; allgemeine Vorschriften
  - § 4 Besetzung des Seniorenbeirats
  - § 5 Amtszeit
  - § 6 Geschäftsgang und Verfahren
  - § 7 Geltung weiterer Vorschriften zum Geschäftsgang des Seniorenbeirates
- III. Abschnitt – Wahl
  - § 8 Wahlberechtigung

- § 9 Wahlverfahren
- IV. Abschnitt – Schlussvorschriften
- § 10 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 11 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Anmerkung: Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

#### I. Abschnitt – Allgemeines; Aufgaben und Rechte

##### § 1 Zweck der Satzung

(1) Die Gemeinde Gauting bildet im Interesse guter menschlicher Beziehungen und zur Lösung der besonderen Probleme der im Gemeindegebiet wohnenden Senioren einen Seniorenbeirat. Er soll mitwirken an der Verbesserung der Lebensqualität der älteren Menschen.

(2) Zweck dieser Satzung ist es, die Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Menschen in der Gemeinde sicherzustellen.

(3) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Gauting.

(4) Diese Satzung regelt die Bildung, die Rechte, die Aufgaben und den Geschäftsgang des Seniorenbeirates.

---

## § 2 Rechtsstellung

- (1) Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Er kann nicht Träger von Ansprüchen und Verpflichtungen sein.

## § 3 Aufgaben und Rechte

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der älteren Menschen und setzt sich für deren Belange ein.
- (2) Er hat die Aufgabe den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung auf dem gesamten Gebiet der Seniorenarbeit in der Gemeinde zu beraten.

Hierzu zählen insbesondere:

1. Meinungsbildung und Erfahrungsaustausch über die Situation der älteren Menschen in der Gemeinde Gauting
  2. Empfehlungen bei der Planung und Gestaltung gemeindlicher Einrichtungen für ältere Menschen
  3. Wahrnehmung der Interessen der älteren Menschen durch Anregungen, Anfragen, Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen.
- (3) Der Seniorenbeirat ist in allen die älteren Menschen betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten der Gemeinde zu beteiligen (Anhörungsrecht). Dies gilt nicht für Verfahren die aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften geregelt sind. Der Seniorenbeirat hat das Recht sich mit Anträgen und Anfragen an die Gemeinde zu wenden und Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abzugeben, die auf seinen Antrag im Gemeinderat oder den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind.

## II. Abschnitt – Zusammensetzung des Seniorenbeirats; allgemeine Vorschriften

### § 4 Besetzung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht in der Regel aus 7, mindestens jedoch 5 Mitgliedern.
- (2) In den Seniorenbeirat können Bürger aufgenommen werden, die zu Beginn der neuen Amtszeit

1. das 65. Lebensjahr vollendet haben
  2. seit mindestens zwei Monaten im Gemeindegebiet wohnhaft sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeindegebiet Gauting haben
  3. nicht dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung angehören.
- (3) Der Seniorenbeirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen Schriftführer, der gleichzeitig auch der stellvertretende Vorsitzende sein kann.

- (4) Innerhalb einer Amtszeit ist eine Neuwahl anzusetzen, wenn der komplette Seniorenbeirat zurückgetreten ist oder der Seniorenbeirat durch das Ausscheiden einzelner Personen aus weniger als 5 Mitgliedern besteht.

### § 5 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Seniorenbeirats beträgt vier Jahre.
- (2) Die Amtszeit endet für jedes Mitglied vorzeitig, sobald die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr gegeben sind.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Seniorenbeirates tritt der Kandidat mit nächst höherer Stimmzahl an seine Stelle. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so wählt der Seniorenbeirat innerhalb von drei Wochen einen neuen Vorsitzenden.

### § 6 Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. Der Vorsitzende leitet die Sitzung und verteilt die Geschäfte an die Mitglieder des Seniorenbeirates. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet der Gemeinde die öffentlichen Bekanntmachungen zur Veröffentlichung rechtzeitig weiter. Zu jeder Sitzung ist der Erste Bürgermeister einzuladen. Dieser kann die Teilnahme an ein Mitglied der Verwaltung delegieren.
- (2) Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch viermal jährlich, zu Sitzungen ein. Die jeweils erste Sitzung (konstituierende Sitzung) einer Amtszeit wird durch den Ersten Bürgermeister einberufen.
- (3) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Die Beschlüsse des Seniorenbeirates werden vom Vorsitzenden dem Ersten Bürgermeister zugeleitet.

(5) Der Seniorenbeirat kann nach eigenem Ermessen Vertreter von Organisationen und Verbänden sowie den Ersten Bürgermeister oder sachkundige Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung zu den Sitzungen einladen. Diese haben eine beratende Funktion.

### **§ 7 Geltung weiterer Vorschriften zum Geschäftsgang des Seniorenbeirates**

Für den Geschäftsgang gelten, sofern hier nichts weiter geregelt ist, entsprechend die Gemeindeordnung des Freistaates Bayern und die Geschäftsordnung des Gemeinderates in der jeweils gültigen Fassung.

## **III. Abschnitt – Wahl**

### **§ 8 Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt sind alle Bürger, die

1. das 65. Lebensjahr vollendet haben
2. seit mindestens zwei Monaten in Gauting wohnhaft sind und sich mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen in Gauting aufhalten.

### **§ 9 Wahlverfahren**

(1) Die Seniorenbeiratsmitglieder werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Abstimmung findet durch Briefwahl statt. Jeder Wähler hat sieben Stimmen, kann aber dem einzelnen Kandidaten nur eine Stimme geben.

(2) Es wird durch öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gauting zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufgerufen. Zwischen dem Termin zur Abgabe und dem Aufruf müssen mindestens sechs Wochen liegen. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden zusammen mit dem Wahltermin und den Informationen zum Wahlverfahren öffentlich bekannt gemacht. Die Wahl findet frühestens sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung statt.

(3) Wahlvorschläge kann jeder wahlberechtigte Gemeindebürger einreichen, wenn für seinen Vorschlag Unterschriften von mindestens zwanzig wahlberechtigten Gemeindebürgern vorliegen. Außerdem können Wahlvorschläge vorlegen: alle Organisationen und Verbände, die in der Gemeinde Gauting Senio-

renarbeit betreiben. Wahlvorschläge sind nur gültig, wenn ihnen eine Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beigelegt ist. Der Wahlvorschlag erstreckt sich auch darauf, als Ersatzmitglied in den Seniorenbeirat berufen zu werden.

(4) Die Verwaltung prüft, ob die Wahlvorschläge die in §9 (3) genannten Voraussetzungen erfüllen. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Gemeinderat.

(5) Die Gemeindeverwaltung ist für die Durchführung und Organisation der Wahl verantwortlich.

Die aktuellen Mitglieder des Seniorenbeirates verpflichten sich zur aktiven Unterstützung der Verwaltung bei der Durchführung der Seniorenbeiratswahl.

Die Gemeindeverwaltung stellt sicher, dass allen Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen zugestellt werden. Für den Rückversand sind die Wähler selbst verantwortlich. Ersatzweise zum selbstständigen Postversand können die Wähler die Wahlbriefe am Rathausbriefkasten einwerfen. Die Verwaltung wird zusätzlich im Zeitraum der Wahl Wahlurnen – soweit rechtlich möglich - in Seniorenwohnanlagen und Seniorentreffs aufstellen.

(6) Die Kandidaten gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Ergibt sich dabei für die letzte zu vergebene Wahlstelle Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(7) Gehen bis zum Ablauf des Termins zur Abgabe von Wahlvorschlägen laut § 9 (2) weniger als acht Wahlvorschläge ein, kann der Gemeinderat in einer der beiden nächsten Sitzungen alle vorgeschlagenen Kandidaten gemeinsam in den Seniorenbeirat berufen. Eine Wahl gemäß § 9 ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Gehen bis zum Ablauf des Termins (vgl. § 9 (2) ) weniger als fünf Wahlvorschläge ein, wird die Wahl um maximal ein Jahr verschoben. Bis dahin bleiben die bisherigen Seniorenbeiräte im Amt, die Amtszeit verlängert sich um maximal ein Jahr.

In diesem Fall wird im Folgejahr erneut zur Wahl aufgerufen.

## **IV. Abschnitt – Schlussvorschriften**

### **§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung werden von der Gemeinde veröffentlicht.

## § 11 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Gauting für den Seniorenbeirat vom 21.06.1996 außer Kraft.

Ausgefertigt: 28.11.2024

Gauting, den 28.11.2024



Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

## Terminbestimmung Amtsgericht Weilheim i.OB

Beglaubigte Abschrift

### Amtsgericht Weilheim i.OB

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 38/23

Weilheim i.OB, 12.11.2024



### Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum                   | Uhrzeit   | Raum              | Ort   |
|-------------------------|-----------|-------------------|---|
| Mittwoch,<br>22.01.2025 | 08:30 Uhr | 007, Sitzungssaal | Amtsgericht Weilheim i.OB, Dienstgebäude Waisenhausstraße 5, 82362 Weilheim |

öffentlich versteigert werden:

### Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Starnberg von Gauting

| Gemarkung | Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage  | Anschrift       | Hektar | Blatt |
|-----------|-----------|-------------------------|-----------------|--------|-------|
| Gauting   | 511/8     | Gebäude- und Freifläche | Hildegardstr. 9 | 0,0601 | 14877 |

### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück zu 601 qm, bebaut mit einem zweigeschossigen Einfamilienhaus und Doppelgarage, Baujahr 1977, Wohnfläche ca. 206 qm, Lage: Hildegardstraße 9, 82131 Gauting;

Verkehrswert: 1.670.000,00 €

Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.07.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

gez.

Kuchler  
Rechtspflegerin



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Weilheim, 25.11.2024

Kroll, JVI'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig

## TERMINE | INFORMATIONEN



Grubmühlerfeldstr. 10, 82131 Gauting • Tel.: 089/452086-77 • [www.gauting.de/insel](http://www.gauting.de/insel)

Die Mitarbeiterinnen der Gautinger Insel sind für die Bürgerinnen und Bürger aller Generationen da. Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter 089/452086-77, wenn Sie eine Beratung oder Unterstützung benötigen.

### Öffnungszeiten mit und ohne Termin

Mo. 9:00 – 11:00 und 13:00 – 16:00 Uhr  
Di. 9:00 – 11:00 Uhr

### Telefonische Erreichbarkeit

Mo. 9:00 – 16:00 Uhr  
Di. 9:00 – 14:00 Uhr

### Montag, 09.12.2024: Selbsthilfegruppe: „Raus aus der Depression - rein ins Leben.“

Die Initiatorin und Ansprechpartnerin, Barbara Geschwendt, möchte zusammen mit den Teilnehmenden Lebensfreude und Lebendigkeit wiederentdecken und zusammen aktiv werden.

Bitte anmelden unter: [depression-gauting@mail.de](mailto:depression-gauting@mail.de) oder Tel.: 0170/ 6190816.

### Donnerstag, 12.12.2024: Beratung des Pflegestützpunkt im Landkreis Starnberg

Der Pflegestützpunkt im Landkreis Starnberg bietet in der Gautinger Insel Auskunft und Beratung zu allen Themen rund um die Pflege. Wir sind für Sie da, unabhängig, neutral, kostenfrei. Damit Sie sich in allen Bereichen gut informiert und beraten fühlen!

Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter: Gautinger Insel, Tel.: 089/ 452086-77.

### Donnerstag, 12.12.2024 : Familiensprechstunde

Einmal im Monat bietet Lotse e.V. zwischen 10:00-12:00 Uhr eine Familiensprechstunde in der Gautinger Insel an. Sie können sich mit allen Fragen rund um die Themen Kinder, Jugend & Familie an uns wenden. Eine Fachkraft aus dem Team von Lotse e.V. wird Sie beraten und unterstützen. Selbstverständlich ist die Beratung für Sie kostenlos, anonym und unverbindlich.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter: Gautinger Insel, Tel.: 089/ 452086-77.

Nähere Informationen zu allen Veranstaltungen erhalten Sie auf der Homepage der Insel unter [www.gauting.de/insel](http://www.gauting.de/insel) oder telefonisch unter 089/452086-77.



Aktuelle Baustellen | [www.gauting.de/baustellen-im-gemeindegebiet](http://www.gauting.de/baustellen-im-gemeindegebiet)

### Vollsperrung im Obertaxweg auf Höhe der Hausnummer 19 in Gauting

Am 12. Dezember 2024 wird der Obertaxweg auf Höhe der Hausnummer 19 in Gauting zwischen 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr voll gesperrt. Grund für die Vollsperrung ist das Setzen einer Trafostation.

Die Umleitung erfolgt über die Weidestraße und die Sultanshöhe.

Ausgeführt wird die Vollsperrung von der Firma Treffler GmbH.



Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting • Tel.: 089/89337-132 • [www.gauting.de/bibliothek](http://www.gauting.de/bibliothek)

### **Großer Bücherflohmarkt**

Weiterhin zu den regulären Öffnungszeiten der Bibliothek

Entdecken Sie eine bunte Vielfalt: Kinder- und Jugendbücher, spannende Krimis, mitreißende Romane, interessante Sachbücher sowie Puzzles, Spiele, DVDs und Jazz-CDs. Die meisten Artikel stammen aus Spenden an die Bibliothek, der Erlös kommt der Bibliothek zugute.

### **Spieleabend in der Bibliothek**

Donnerstag, 12. Dezember 2024, 19:30 Uhr

### **Kleine fragen große Fragen**

Donnerstag, 12. Dezember 2024, 15:30 – 16:15 Uhr

*Hat die Zeit ein Haus? \* Wo sind die Gefühle, wenn ich sie nicht spüre? \* Kann man vom Guten auch zu viel haben? \* Haben Kinder und Erwachsene gleich viel Zeit?*

Für Kinder der 2. bis 5. Klasse. Eintritt frei. Bitte mit Anmeldung unter [post.bibliothek@gauting.de](mailto:post.bibliothek@gauting.de) oder 089/ 89 337 132. Weitere Infos unter [gauting.de/bibliothek](http://gauting.de/bibliothek).

### **Öffnungszeiten der Bibliothek:**

Di, Mi, Do 10–13 Uhr und 15–19 Uhr, Fr 12–16 Uhr, Sa\* 10–13 Uhr (\*ausgenommen Schulferien)